



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

A. Problem

Nach § 4 Abs. 2 SchKG haben die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.07.2004 (BVerwG 3 C 48.03) kann die Förderung einer Schwangerschafts- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nur dann mit der Begründung abgelehnt werden, sie sei im Hinblick auf den Versorgungsschlüssel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG nicht erforderlich, wenn das Land die Kriterien für die Auswahl unter den konkurrierenden Beratungsstellen gesetzlich festgelegt hat.

Die vom Land zu erfüllende staatliche Verpflichtung umfasst dabei lediglich die fachliche und finanzielle Sicherstellung des notwendigen Beratungsangebots, wie es sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG ergibt. Danach ist für ein wohnortnahes und weltanschaulich plurales Beratungsangebot grundsätzlich ein Versorgungsschlüssel von einer hauptamtlichen, vollzeitbeschäftigten Fachkraft oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften bezogen auf 40.000 Einwohner vorgegeben.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG in freier Trägerschaft werden die Kriterien zur Auswahl der zu fördernden Beratungsstellen festgelegt und damit eine dieser Rechtsprechung genügende gesetzliche Regelung für Schleswig-Holstein geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit diesem Gesetz entstehen keine neuen Verpflichtungen für öffentliche Haushalte; es dient ausschließlich der Begrenzung der Ansprüche auf Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch das Land auf den vom Bundesgesetzgeber geregelten Mindestumfang. Durch die Festlegung der Auswahlkriterien wird gewährleistet, dass der bisherige Grad der Versorgung mit Beratungsstellen erhalten und durch staatliche Förderung finanziell abgesichert bleibt.

2. Verwaltungsaufwand

Die vorgesehene Regelung erfordert keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Entfällt.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Scheiben vom übersandt worden.

Entwurf

Gesetz zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Das Land fördert Einrichtungen freier Träger, die Beratung nach § 2 oder nach § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) anbieten und die, soweit sie Beratung nach § 5 SchKG durchführen, gemäß § 9 SchKG anerkannt worden sind (Beratungsstellen). Eine Förderung wird nur gewährt, wenn diese Beratungsstellen erforderlich sind, um mit der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG bestimmten Mindestzahl von Beraterinnen und Beratern ein wohnortnahes und weltanschaulich plurales Beratungsangebot sicher zu stellen. Erforderlich sind diejenigen Beratungsstellen, die gemessen an der Bevölkerungsdichte jeweils für die größte Zahl möglicher Ratsuchender am günstigsten erreichbar sind. Um den Ratsuchenden die Auswahl zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung zu ermöglichen, sollen sich die in der Bevölkerung vertretenen grundsätzlichen Werthaltungen in Fragen des Lebensschutzes im Beratungsangebot widerspiegeln. Dabei ist nicht für jede religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung eine spezielle Beratungsstelle erforderlich.

(2) Geht das in Beratungsstellen freier Träger tätige Personal über den nach Absatz 1 ermittelten Bedarf hinaus, werden diejenigen Beratungsstellen gefördert, die über größere, durch entsprechende Zahlen belegte Erfahrung bei der Beratung nach §§ 2 oder 5 SchKG verfügen. Erfüllen mehrere Beratungsstellen diese Voraussetzungen, werden die Beratungsstellen derjenigen freien Träger gefördert, die sowohl die Beratung nach § 2 SchKG als auch die nach § 5 SchKG erbringen oder die in einem engen zeitlichen, räumlichen und konzeptionellen Zusammenhang mit der Beratung nach §§ 2 oder 5 SchKG selbst Leistungen anbieten, welche diese Beratung ergänzen und der Erreichung ihrer Ziele förderlich sind.

§ 2

Umfang der Förderung

Die Förderung nach § 1 umfasst 80 % der den Beratungsstellen freier Träger entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Dr. Gitta Trauernicht

Ministerpräsident

Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren

Begründung

I Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 21. Aug. 1995 verpflichtet in seinen §§ 3 und 8 die Länder, ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen für die allgemeine Beratung zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung einschließlich der Schwangerschaft sowie zur Schwangerschaftskonfliktberatung sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieses Sicherstellungsauftrages tragen die Beratungsstellen freier Träger bei, die gemäß § 4 Abs. 2 SchKG Anspruch auf eine angemessene Förderung ihrer Personal- und Sachkosten haben. Das Nähere dazu ist gem. § 4 Abs. 3 SchKG durch Landesrecht zu bestimmen.

II Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Voraussetzungen für eine Förderung

Zu Abs. 1

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz gibt in § 4 Abs. 1 für ein wohnortnahes Beratungsangebot grundsätzlich einen Versorgungsschlüssel von einer hauptamtlichen, vollzeitbeschäftigten Fachkraft oder entsprechend mehreren Teilzeitkräften bezogen auf 40.000 Einwohner vor, der zusammen für beide Arten der Beratung (Beratungsstellen nach § 3 SchKG und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG) gilt.

Um diesen Umfang an Beratungsangeboten landesweit in angemessener Weise flächendeckend zu erreichen, werden freie Träger, die die aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, mit öffentlichen Mitteln gefördert. Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung haben gemäß § 4 Abs. 2 SchKG die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots erforderlichen Beratungsstellen freier Träger, soweit dieses nicht durch kommunale (Gesundheitsämter) bzw. anerkannte ärztliche Beratungsstellen gedeckt ist. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15.07.2004 – 3 C 48/03) auch für solche Beratungsstellen, die nur die allgemeine Beratung nach § 2 SchKG durchführen, aber keine Beratungsbescheinigung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ausstellen und keiner staatlichen Anerkennung bedürfen.

Zur Bestimmung der anspruchsberechtigten Beratungsstellen im Einzelfall bedarf es einer Konkretisierung der Kriterien für ein ausreichendes Beratungsangebot durch Landesrecht nach § 4 Abs. 3 SchKG; dem dient die vorliegende Regelung.

Nach § 3 SchKG haben die Länder sicher zu stellen, dass Ratsuchende in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung wählen können. Diese zentrale gesetzliche Vorgabe gewährleistet, dass Ratsuchende in einem existenziellen Konflikt unverzügliche Hilfe in der Nähe ihres Wohnortes erhalten und dabei eine Beratungseinrichtung auswählen können, die ihr Vertrauen genießt.

Wohnortnah sind Beratungsstellen immer dann, wenn für Ratsuchende die Hin- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages möglich ist. Die Pluralität wird gesichert, indem Ratsuchende wohnortnah in diesem Sinn zwischen zwei Angeboten kirchlicher Träger und drei weltanschaulich neutral ausgerichteten Beratungsstellen wählen können. Die Erfahrung seit Inkrafttreten des SchKG hat entsprechende Präferenzen der Ratsuchenden bei der Wahl einer Beratungsstelle gezeigt: Drei Fünftel derjenigen, die sich in Schleswig-Holstein an Beratungsstellen freier Träger wenden, bevorzugen ein weltanschaulich neutrales Angebot, während zwei Fünftel sich an kirchliche Träger wenden. Dieses Verhältnis 3:2 muss sich auch in dem vom Land geförderten Angebot widerspiegeln.

Zu Abs. 2

Bieten freie Träger Beratungsstellen über den nach Abs. 1 ermittelten Bedarf hinaus an, so wird bei der dann zu treffenden Auswahl derjenige Träger bevorzugt, der über die größere praktische Erfahrung in der Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatung verfügt. Denn durch ein solches Erfahrungswissen verbreitert sich regelmäßig die fachliche und persönliche Kompetenz der Beraterinnen und Berater. Diese hohe Professionalität wiederum dient dem Konzept eines umfassenden Lebensschutzes, der nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vor allem durch eine qualifizierte Beratung erreicht werden soll. Den Rückschluss auf das Maß an praktischen Erfahrungen erlauben die jährlich dem für die Förderung zuständigen Ministerium vorzulegenden Berichte über die Verwendung der Fördermittel, in denen auch die Beratungszahlen dokumentiert werden müssen.

Steht auch nach diesem Maßstab mehr Beratungspersonal zur Verfügung, als nach dem Versorgungsschlüssel erforderlich ist, richtet sich die Auswahl nach dem Umfang des Unterstützungsangebotes, das die freien Träger vorhalten. Denn wenn ein Träger sowohl die allgemeine Beratung nach § 2 SchKG als auch die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 anbietet, erspart er der schwangeren Frau, ggf. eine weitere Beratungsstelle aufsuchen zu müssen und dadurch zusätzlich belastet zu werden.

Ein umfängliches Beratungsangebot kann auch dadurch belegt werden, dass ein Träger neben der Beratung nach dem SchKG weitere psychosoziale Unterstützungsleistungen wie beispielsweise Ehe-, Erziehungs- und Lebensberatung, Schuldnerberatung oder geschlechtsspezifisch ausgerichtete Hilfen anbietet. Da Schwangerschaftskonflikte nicht selten aufgrund von bestehenden Partnerschafts- bzw. familiären oder auch finanziellen Konflikten entstehen, kann eine enge Verzahnung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung mit den genannten ergänzenden Angeboten wirksam zum Lebensschutz beitragen.

Die Festlegung dieser Auswahlkriterien für eine Förderung schließt nicht aus, dass nach der zu Abs. 1 zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch Beratungsstellen gefördert werden können, die entweder lediglich eine Beratung nach § 2 oder nur eine nach § 5 SchKG durchführen. Aus der Verbindung beider Beratungen ergeben sich zwar prinzipiell erhebliche Vorteile für die Ratsuchenden. Im Interesse eines pluralen Angebots kann es der staatliche Sicherstellungsauftrag je-

doch gebieten, im Einzelfall auch Beratungsstellen zu fördern, die sich auf eine der beiden möglichen Formen der Beratung beschränken. Dies gilt namentlich dann, wenn sonst eine grundlegende Werthaltung in Fragen des Lebensschutzes, die von einem wesentlichen Teil der Bevölkerung in Schleswig-Holstein getragen wird, nicht durch eine Beratungsstelle vertreten wäre.

Zu § 2 Umfang der Förderung

Nach § 4 Abs. 2 SchKG haben die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 03. Juli 2003 (Az.: 3 C 26.02) den Begriff der Angemessenheit konkretisiert und verlangt, dass die Einrichtungen freier Träger, die für die Erfüllung des staatlichen Sicherstellungsauftrags erforderlich sind, einen mindestens 80%igen staatlichen Zuschuss zu ihren notwendigen Personal- und Sachkosten erhalten.